

RS Vwgh 2002/7/30 2000/05/0193

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.07.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;

VVG §10 Abs2;

VVG §4 Abs2;

Rechtssatz

Die Akzessorietät gegenüber dem Titelbescheid einerseits und der Umstand andererseits, dass § 10 Abs 2 VVG eine Rechtsmittelbeschränkung beinhaltet ("kann nur ergriffen werden, wenn"), bedeuten, dass bei einem Rechtsmittel gegen den Kostenvorauszahlungsauftrag (gemäß § 4 Abs. 2 VVG) jedenfalls auch die Gründe des § 10 Abs 2 VVG zu prüfen sind. Die Berufung ist nicht auf die im § 10 Abs. 2 VVG bezeichneten Gründe beschränkt (Hinweis E 24.9.1991, 90/05/0022).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000050193.X02

Im RIS seit

18.10.2002

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at